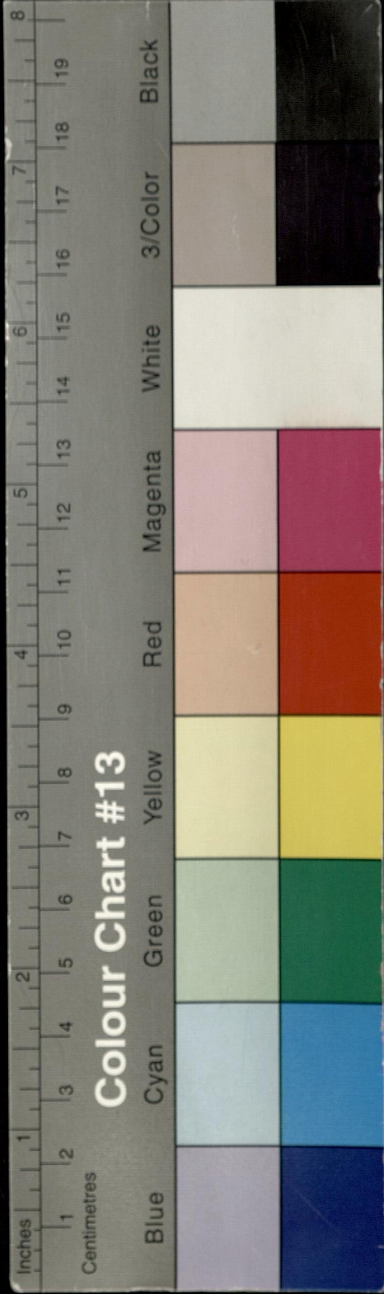


31)

W Druck des Pas-
sawischen Vortrags / so
den andern Monatstag Augusti/
Anno etc. LII. aufge-
richt worden.

S



Handwritten text in a Gothic script, likely a title or heading, possibly including the name of a church or institution.



Wir Ferdinand etc. Beken-
nen / Als vns hievor zeytlich in mehr-
wege angelant / Welcher massen
sich im Heiligen Keych Deutscher Nation / hin-
vnd wider allerhand Kriegs gewerb / rüstung
vnd empörung erzaigen / Vnd auß des hochge-
bornen Philipsen / Landgrauen zu Hessen etc.
Eustodien vñ vorhaffung / jr fürnemste vsach
schöpfen vnd nemen solte. Haben wir auß an-
geborner begird / trewe / lieb vñnd naygung / so
wir zum hayligen Reich / auch allen vnd jeden
desselben Stenden vnd glydern / vñ sonderlich
zü erhaltung vnd beforderung gemayner wol-
fart / rühe / Fridens / vñnd einigkeit / Auch zü ab-
stellung vñnd vorhütung Christlichen Blütuer-
giessens / verderben der vnschuldigen / vnd ver-
herung des Vatterlandes / billich vñnd willig
tragen / die Röm. Kay. May. vnsern lieben
Brüdern vnd Herren / brüderlich / freundlich /
vnd bittlich ersücht / vns bemelts Landgrauen
erledigung / vñnd anderer anhengigen sachen
halben / so zü Krieg vñ empörung vsach geben
möchten / gülicher handlung zü gönnen / vnd
zugestatten / solchs auch von jr Liebden vñnd
Kay. May. brüderlich erlangt / Darauff dann
Wir / sampt dem Durchleüchtigsten / Fürsten /
A ij Herrn

Herrn Maximiliano / König zu Behaim etc.
vnserm freündlichen lieben Sone / Vnnd die
Hochgebornē / Moritz Herzog zu Sachsen etc.
vnd Albrecht Herzog zu Bayern / vnnsrer lieb
Oheim / Churfürst vnd Sone / zu nechst ver-
schinen Osterfest / inn vnserer Stat Lintz zu-
samen kōnen / vnns hierüber freündlich vnnnd
vertrewlich vnderredet / vnnnd nach allerhand
verloffener Ratschlahung / vnderhandlung /
auch fleysziger bewegung / diser hochwichtigen
sachen / bey vns / vnd jren L. für nutz vnd not-
wendig angesehen vnd bedacht / ein andere für-
dersame zusamenkunft / benandlich auff den
xxij. May. negst / hieher gegen Passaw fürzu-
nehmen vnd zustellen / Desgleichen hiernach be-
stympte Churfürsten vnnnd Fürsten / als mit
vnderhender / auch hier zu beschreiben / so mit
vnd neben vns / sich ferner gülicher handlung
vnderfahen / vnd vormittels Götlicher gnaden
den fürgefallenen Beschwerungen / Irungen
vnd gebrechen / genglich vnd endtlich abhelffen
möchten / Demnach haben wir vnnnd bemelter
Churfürst zu Sachsen etc. / vns / auff obbe-
stympte zeyt allhieher versügt / vnd sein der an-
dern fünff Churfürsten / hienach bemelte Ge-
sandten / Nemlich / Von des Erzbischoffs zu
Meinz /

Meinz / Daniel Biendel von Honburch /
Thumherr daselbst / Christoff Mathias / der
Rechten Licentiat Cantzler / vñ Peter Echter.
Von des Erzbischoffs zu Cöllen / Hainrich
Salzburg / vñd Franciscus Burchhart / bayde
Doctor. Vñ des Erzbischoffs zu Trier / Johan
von der Layen / Oberster Archidiacon daselbst
Philips Freyherz zu Wynneberg vñ Veilstein
Landhofmeister / vñd Felix Hornung D. Canz
ler. Von Pfaltzgraff Friderichs / Ludwig Graf
zu Stolberg / Königstein / vñd Rutschfordt /
Johann von Ducheim Amptman zu Creutze
nach / Melchior Drechsel Doctor / vñd Johan
Könick. Von Marggraff Joachims wegen /
Adam Trotte Marschalch / Christoff von der
Strasse / Timotheus Jung vñd Lampertus
Distelmeier / alle drey Doctor / Auch die Ehr
würdigen Hochgebornē / Ernst Erzbischoff zu
Salzburg etc. Maurig zu Eichstet / vñ Wolff
gang zu Passaw Bischofen / vñd Albrecht
Pfaltzgraff bey Rhein / Herzog in Oberrn vñd
nidern Baiern / persönlich / Vñd dann von des
Bischoffs zu Würzburgs Heinrich Graff zu
Castel Thumherr daselbst / vñd Hans Zobel.
Von Johansen Marggraffen zu Brandenburg
etc. Adrian Albin D. Cantzler / Andres zoch
A iij Doctor /

Doctor/vñ Bartel von Mandeslo. Von Hain-
richs des jüngern Hertzogē zu Braunschweig/
Veit Grummer. Von Wilhelmen Hertzogē zu
Gülich/Wilhelm Kettler/Wilhelm von New-
en hoff/genant Ley Hoffmeister/Dieterich von
Schepstadt/vñ Carle Harst/Doctores. Von
Philipsen zu Pommern/Jacob Zitzewitz/Do-
ctor vñ Cantzler. Vnd von Christofen Hertzog-
gen zu Wirtenberg wegē/Hans Dieterich von
Pleningen/Oberuogt zu Stutgartē/Ludwig
von Frawēberg/Oberuogt zu Lauffen/Hans
Heinrich Hecklein/Vnd Caspar Beher/beyde
Doctor/auch bey vns allhier erscheinen/Mit
welchen als neben vns fürgenommen/vnd be-
schriebenen vnterhendlern/wit die sachen vor
die handt genomen/auch anfangs von bemel-
tem Churfürsten zu Sachssen/S. L. vnd der-
selben Miteinigungs verwandten/beger vnd
beschwerungen/inn zweien vnterschiedlichen
schrifften empfangen/vnd folgendes mit hohem
fleis erwegen/vnd den sachen zum getrewlich-
sten nachgedacht/wie die zu gülicher vergleich-
ung gebracht/vnd die fürstehend hochschedlich
Kriegs empörung abgestellt/sondern bestendi-
ger Frid/ruhe vnd einigkeit/im heiligen Reiche
Dentscher Nation/wider auffgericht vnd er-
halten

halten werden möchte/vnnd also letztlich/nach
vil vnd lang gepflegner Schrifftlichen vnnd
mündelichen vnterhandlung hiernach folgende
mittel/puncten/vnnd Artickel/ auff der Röm.
Kay. May. wolgefallen / auch des Churfür-
sten zu Sachssen halben/auff S. L. Mitaini-
gungs vorwanten bewilligung vnd Ratifica-
tion entlich abgerett/beteidingt vñ vorgelehet.

Abstellung der kriegsrüstung/

Gkslich soll der Churfürst zu Sachssen/
vnd S. L. mit verwanthe Kriegs Fürsten
vnnd Stende/so disen vortrag annemen/
von allem irem thelichem fürnemen/vnnd ge-
genwertiger Kriegsübung/genzlich abstehen/
vnnd jr besamlet Kriegsuolet auff den xi. oder
xij. Augusti schirft/allenthalben vrlauben/zur-
trennen vnd vortlauffen/aber vns König Fer-
dinanden/auff vnser begern vnnd besoldung/
erfolgen lassen/auch nach aller möglichkeit/vnd
das darin kein geferlicheit gespürt werde/darob
sein/vnd versügen/Das jr Kriegsuolet one fer-
ner beschedigung der Kay. May. vnnd vn-
ser/auch Churfürsten/Fürsten/Stende vnd
Stedte des heiligen Reichs/iren abzug nhe-
men

men vnd getrent werden / vnd also sich der Kd.
Kay. May. vnd des heiligen Reichs gehorsame
vorhalten / vnd darin bleiben / auch die Sten-
de / Stedte / vnd andere / die sie bis anhero ober
zogen vnd belagert / oder sonst inen beysichtig
gemacht / der selben irer pflicht / anhangs / vnd
bündtnis / durch ein offen Patent / allhier begrif
fener Copey gleich lautend / ledig zelen / wie sie
dann auch auff solch Patent / vnd in krafft dis
vertrags / der selben ledig sein sollen.

Es sol auch Landgraff Philips zu Hessen
mitler weile / die zu Halle in Sachsen auffge-
richte Capitulation / ausserhalb der ihemigen
Artickel / so hienor schon vorricht vnd volnzo-
gen / auch Ausserhalb des puncten / Cassel be-
langende / von newen Ratificiren vnd vnuor-
brüchlich halten / auch sein erfolgte vorhastung
vnd auffhaltung nicht anden / aifern oder rech-
nen / Sonder gegen der Key. May. / vns / vnd
dem heiligen Reich / als ein gehorsamer Fürst /
sich die tag seins lebens / erzeigen / vnd sich des
alles gegen der Kay. May. in gebürender / vnd
alhier begrifner form / genugsam obligiren vnd
vorschreiben / Solchs auch bey seinen Sönen
vnd Landschaft gleichsals zu halten / vnd sich
von newen zuvorschreiben / entlich vorsügen
vnd vorschaffen.

Des

Desgleichen beide Churfürsten/ Sachsen
vnd Brandenburg/ auch Herzog Wolffgang
Pfalzgraff etc. jr vorgegebne Obligationes/
gleichermas auch wider erneuern/ vnd obbe-
stimpfte vorschreibungen auff den sechsten Au-
gusti schirft/ der Durchleuchtigē Fürstin Fraw
Maria zu Hungarn vnd Behaim Königin/
Wittib/ vnserer freundlichen lieben Schwester/
oder derselben Presidenten zu Mecheln/ vber-
antwort werden.

Dargegen sol gedachter Landgraff/ seiner
Custodien gänglich entledigt/ vnd auff oban-
gesetzten xi. oder xij. tag Augusti / gegen Kein-
fels/ one entgelt auff freiem fues inn sein sichere
gewar sam gestelt werden / Darneben sol auch
die Kay. May. jr Kriegsuoelck/ was des wider
diese Stende an mancherley orten versamlet/
wider jertz gemelte Stende/ so diesen Vortrag
annemen/ in keinen weg gebrauchen/ noch auff
denselbigen ligen lassen.

Es sol auch die Kay. May. den Landgra-
uen/ bey fürgenomener Befestigung zu Cassel/
gnedigklich bleiben lassen/ Desgleichen mit der
Execution der inwrender custodien gesproch-
nen Nassawischen Urtheiln/ allenthalben still
gestanden werden / bis nach erledigung des
B Land-

Landgrauen/gütliche handlung/zwischen ders
Partheien fürgenomen vnd gepflogen werden
möge/Vnd im fall da die gütlichkeit entstünde/
das dem Landgrauen/so viel sich gebürt/zuge-
lassen werde/von wegen Zeugē/brieflichen Ur-
kunden vnd anderer notturfft/ bisher auß man-
gel der Advocatē/oder in werender Custodien
nicht eingebracht/nochmals einzubringen/vnd
als denn durch die Churfürsten/so viel diesen
Sachen vnvorwanth/selbst/oder ire Kette/
vnd den durch nach Sechs vnpartheische für-
sten des Reichs/deren jede parthey/ fünffe der
Kayszerlichen Maye.innerhalb eins Monats/
nach des Landgrauen erledigung benennen vnd
fürschlagen/vñ ire Kayszerliche Mayestat/auf
jedes theils benannten/drey Fürsten erwelē/vnd
vnder den sechssen/zum wenigsten drey Welt-
liche sein die inn eignen Personen/oder auch
ire darzu verordente Rhetē/als Kayszerliche
Commissarien/die wider oberürth gesproch-
ne Urteil vñnd Execution/angezogene Gra-
uamina vnd Exceptionen/gebürlich ersehen/
Vñnd ob die Handlungen/welche die zeyt der
Landgraffinn der Custodia gewesen/sür vnd
eingebracht/Reassumirt/die ergangenen Ur-
theil vnd Proces/auff dieselben eingebracht
ten

ten Grauamina vnnnd Exceptionen / vnnnd die
nach fürzuwenden / Suspendirt werden sol-
ten / erkennt werde / was recht sey / Das auch
solche güliche handlung vnd erkenntnis / inner-
halb zweien Jaren / auffss lengst nach beschlus
vnnnd Dato dis vortrags / gewislich vorricht
vnd volnzogen.

Aber alle andere puncten vnnnd Artickel /
von gemeltem Churfürsten zu Sachsen / vnd
Wilhelmen Landgrauen zu Hessen wegen / an-
gezogen vnnnd fürtkomen / bis zu erledigung der
andern vbergebenen gemeinen beschwerungen /
eingestellt vnd verschoben werden.

Desgleichen der Administrator Deudsch
ordens / auch Hertzog Heinrich zu Braunsch-
weig / vnd andere / so den Landgrauen des vor-
gangnen Schmalkaldischen Kriegs halben / in
anspruch genomen / oder noch zuhaben vormei-
nen / darmit auch bis zur erledigung der obvor-
melten beschwerungen stille stehen.

Auch die angezognen neuen Grauamina /
so in des Landgrauen werender Custodia / am
Kay. Cammergerichte / oder sonst wider in für
genommen sein möchten / sampt der selben Excep-
tionen / durch die Chur vnnnd Fürsten / so dieser
Sachen vnderhender gewesen / auff nechstem

B ij Reichstag

Reichstag gebürlich ersehen / vnnnd gedachter
Landgraff darin nottursffriglich gehört / Auch
darüber / was billich vnd recht erkent / vnd mit-
ler zeit / am Kay. Cammergerichte stille gestan-
den werden solte.

Religion / Fried vnd Recht / betreffend.

WA S den folgenden die andere Artickel /
so bey dieser Friedshandlung / von dem
Churfürsten zu Sachsen / vnd seinen
Mitvorwanthen angeregt / als erstlich / Reli-
gion / Fried / vnd Recht betrifft / Sol die Kay.
May. dem gnedigen erbieten / so jüngst zu Ling
von irer May. wegen / nach inhalt der darzu-
mal gegebenen Antwort beschehen / getrewlich
nach setzen / auch innerhalb eines halben jares /
einen gemeinen Reichstag halten / Darauff
nochmals / auff was wege / als nemlich / eins
General oder National Concilij / Colloquij /
oder gemeiner Reichs versammlung / dem zwi-
spalt der Religion abzuhelffen / vnnnd dieselb zu
Christlicher vorgleichung zubringen / gehand-
let / vnd also solche einigkeit der Religion / durch
alle Stende des heiligen Reichs / sampt irer
May.

May. ordenlichem zuthun / sol befürdert werden.

Es sol auch zu vorbereitung solcher vergleichung/bald anfangs solchs Reichstags ein Ausschuss/von etlichen schiedlichen vorstendigen Personen/beider seits vnd Religionen / in gleicher anzal/geordnet werden / mit befehlich zuberatschlagē/welcher massen solche vergleichung am süglichsten möcht fürgenomen werden/Doch den Churfürstē sonst des Ausschuss halben/an irer Hoheit vnuorgreifflich.

Vnnd mitler zeit/weder die Kay. May. / Wir/noch Churfürsten / Fürsten vnd Stende des heyligen Reichs / keinen Stand der Augspurgischen Confession vorwanth/ der Religion halben/mit der that gewaltiger weis / oder in andere wege/wider sein Consciētz vnd willen dringen/oder derhalbē überziehen/beschedigen/durch Mandat/oder einiger andern gestalt/beschweren oder vorachtē/Sondern bey solcher seiner Religion vnd Glauben/rüiglich vnd friedlich/bleiben lassen.

Es sollen auch der itzigen Kriegsübung/ auch alle andere Stende der Augspurgischen Confession vorwante/die andern des heiligen Reichs Stende/so der altē Religion anhengig

B ij Geist-

Geistlich vnd weltlich / gleicher gestalt irer Reli-
gion / Kirchengebreuche / Ordnung vnd Cere-
monien / auch irer hab / güttern / ligend vnd fa-
rend / Landen / Leuten / Renten / Zins / gülden /
Ober vnd gerechtigkeiten halber / vnbeschwert /
vnd sie derselben friedlich vnd rüiglich gebrau-
chen vnd genieffen / auch mit der that oder sonst
in vngärten / gegen denselbigen nichts fürnem-
men / sonder in allweg / nach laut vnd außwei-
sung vnserer vnd des h. Reichs Rechten / Ord-
nungen / Abschied / vnd außgerichteten Landfrie-
den / jeder sich gegen dem andern / an gebüren-
den ordentlichen Rechte / alles bey vermeidung
der Peen / in jüngst erneuertem Landfrieden be-
griffen / benügen lassen.

Was den auff solchem Reichstag / durch ge-
meine Stende / sampt irer May. ordentlichem
zuthun / beschlossen vnnnd vorabschiedet / das sol
hernach also stracks vnnnd vestigklich gehalten /
auch darwider mit der that / oder inn andere
weg mit nicht gehandelt werden.

Vnd sol auch alles das / so mehr gemeltem
Friedstand zuwider sein / oder verstanden wer-
den möchte / demselbigen nichts benehmen / dero-
giren / noch abbrechen / Vnd solchs also von der
Kay. May. / vns / auch Churfürsten / Fürsten /
vnd

vnd Stenden / Respectiue genugsam vnd not-
türlichlich / inn krafft dis Vortrags / versichert
sein / auch dem Kay. Cammergerichte vnd bey-
sitzern / obgemelter Fridestand zuerkennen ge-
geben / vnd bey iren pflichten befohlen werden /
sich demselben fridestand / gemes zu halten vnd
zuerzeigen / Auch den anruffenden Partheien
darauß / vngeachtet / welcher Religion die sein /
gebürliche nottürlichliche hülffe des Rechts mit
zúthaylen / Auch sonderlich die form der bey-
sitzer / vnd anderer Personen vnnnd Partheyen
Nids / zú Gott vnd den Heyligen / oder zú Got
vnd auff das heylig Euangelium zúschwören /
denen so schwören sollen / hinfür an / frey gelas-
sen werde.

So vil aber die vergleichung der stimmen /
auch gleych vnpartheysch Recht zúerhalten /
desgleichen presentation der Baysitzer / vnnnd
andere Artickel fridens vnd Rechts betrifft /
ist inn diser Handlung bedacht worden / da
etwas beschwärlchs oder bedenklichs / sich inn
der Cammergerichts Ordnung wolt erengen /
diuweyl solche Ordnung mit gemayner stende
bewilligung / in gemainer Reichs versammlung
auffgericht vn beschloffen / das die bestendiglich
nicht / denn widerumb durch die Kay. May. vn
gemayne

gemaine stende/in gemain/oder aber souil es die
gelegenhait erleyden mag/ den ordenlichen weg
der Visitation / gemelts Cammergerichts oder
sonst/möge geendert vnd erledigt werden / Da
dan wir/sampt der Churfürsten Gesandten/er
scheinenden Fürsten/vnd der abwesenden Bot
schafften/vrbüttig vnd willig sein/alle vormüg
liche förderung zu erzaigen/damit inn Religion
sachen/kein Theil sich des oberstimens/für dem
andern zusaren / auch partheyligkayt vorhüt
tet/vnd die Vorwandten der Augspurgischen
Confession/am Kay. Cammergericht / nicht auf
geschlossen/ Desgleichen auch andere beschwe
rungen/wo einige befunden wurden/der billig
kayt nach/abgewendet/Vnd dis alles auff nehe
sten Reichstag/abgehandelt werde.

Es haben auch wir/sampt der Churfürsten
Gesandten / erscheinenden Fürsten/vnnd der
abwesenden Botschafften/bey der Kay. May.
freundlich vnd vndertheniglich angesücht/vnd
gebeten/das ire Kay. May. die notwendigsten
Puncten/vnd darundter den Artickel/ die Pre
sentation belangend / vnd das die vorwandten
der Augspurgischen Confession/am Kay. Cam
mergericht / wie oblaut / nicht aufgeschlossen
werden/auf volkommenhait irer Kay. May. ge
walts/

walts/zubefürderung vnd anhaltung / fridens
vnd einigkelt im Reich/als bald imer möglich/
erledigen wolten.

Der Deudschen Nation freyhayt / belangende.

DJe angezognen beschwerden/so der Deut-
schen Nation freyhayten zu wider/einge-
rissen sein sollen/in des Churfürsten zu Sach-
sen vbergebenen Artickeln vnd nebenschafft/ be-
griffen/betreffend/Wern Wir/sampt dē Chur-
fürsten/Gesandten/erscheinenden Fürsten/vñ
der Abwesendē Botschafftē/gantz wol gneigt/
vnd vnbeschwerdt gewesen/darinen vnd was
ferner denselben anhengig sein möchte/als bald
auch vnterschiedlich / güliche handlung fürzu-
nemen/Nach dem Wir aber auff der Kayserli-
chen Mayestat zu diser Handlung abgefertig-
te Kette bericht/so vil vermercket/Dz ire Kay.
May.solcher beschwerden bis anher zu gutem
thayl/gar kein wissen empfangen/vnnd also sie
die Kette darauff nicht abfertigen mögen / zu
deme / das auch dise beschwerden so weytleuff-
tig/groß vnd hochwichtig/vnd aber die zeyt/zü
gegenwertigem tage angesetzt/gantz kurz/ vnd
dann auch dem Churfürsten zu Sachsen / vñ
C seinen

seinen Ainerwandten / darzwischen / vnd bis
den Sachen nach notturfft abgeholfen / ihr
Kriegsvolck züerhalten / nicht allain vbermessi-
gen Kosten geben / sondern den Oberkainen hin
vnd wider / auch den armen Vnderthanen zü
mercklichem nachthail vnd schaden / gelangen
wurde.

Demnach soll die erledigung angeregter be-
schwerungē / auff dem Reichstag schierst zühal-
ten / oder auff ein andie versammlung des Reichs
dis mals verlegt / vnd eingestelt / vnd die Lingi-
sche bewilligung / auch der Kay. May. Rethen al-
hie vertrösten / Nemlich / das der Kay. May.
Hofrath / so des hailigen Reichs vñ der Sten-
de gemaine oder sonderbare sachē / beratschlagē
vñnd erledigen / Also stadelich mit Deutschen
Rethen besetzt / auch die Deutschen Sachen /
durch Deutsche gehandelt werden / das darob
menigklich ein billichs benügen / tragen vnd ha-
ben / Das auch ire Kay. May. der Deutschen
Nation / ires geliebten Vatterlands / wol her ge-
brachte Lybertet vñnd Freyhayt / nicht allain
nicht zuschmelern oder zuschwechen / sondern
auch nach irem vermügen zuerhaltē / zum höch-
sten geneygt sey / diser zeyt allenthalbē / zü danck
angenomen worden.

Vnd damit der Churfürst zü Sachssen /
vnd

vnd seine Mituerwanten/ sich nicht zübesorgē/
das dise handlung ersitzen/ vnd nicht zü gebür-
lichem fürderlichem ende gelangen möchte/
So sollen wir / auch obgedachter vnser ge-
liebter Son König Maximilian / auch Chur-
fürsten / Fürsten vnnnd Stende des Hailigen
Reichs/ die angebrachten beschwerungen / vor-
handen nemen / ierer Kay. May. fürtragen / vnd
darauff befürdern / dieselben / souil der billigkeit
nach gegründt befunden / auch angesehen (wie
sich gebürt) die Gulden Bulla vnnnd andere
des hayligen Reichs Ordnungen / vnnnd alte
löbliche herkommen / der Deutschen Nation zü
güter erledigung zubringen / vnnnd dann auch
die vbrige beschwerungen / so die Kay. May.
nicht betreffen / sonder durch sonderbare Sten-
de vnd Glider des hailigen Reichs / andern zü-
gefügt werde / oder was auch die Stende selbst
vndrer einander / es belange dann die form vnd
mas gemainer berat/schlagungen vnd handlung
gen oder anders / habē möchten / gleicher ggestalt /
doch mit ierer Kay. May. als des Oberhauptes
Rath vnd zuthün / auch also wie oblaut / zü an-
fang des nechstkünfftigen Reichstags / fürne-
men vnnnd erledigen / Vnnnd ist die Kay. May.
des gnedigen milten erbiettens / was ihr May.
selbst in sonderhait betreffen mag / sich inn dem
C ij selben /

selben / auß gnedigē gūten willen / dermassen zu
erzaygen vnnnd zūhalten / das gemayne Stende
augenscheinlich spūren sollē / das ire May. zum
höchstē begert / alle sachē nach der gebür zūrich-
ten / auch den gemainen nutz irem aygenem bey
weytē vorzusetzen / vn̄ alle sachen der gestalt für
zūnehmen / dz alle Stende sich desselbē / der billig
kait nach / ganz wol sollen haben zuerfertigen.

Ferner / als auff den Artickel / den König von
Francckreich berürend / auß seiner Oratoren ge-
thanen werbung vormerckt / das darinn etliche
mittel vnd puncten des gemainen Fridens / vnd
denn auch seine sondere Privat sachen angezo-
gen werden / Vnd aber die Puncten vnd sachen
des gemainē Fridens Deutscher Nation / allaine
die Röm. Kay. May. Vns / auch Churfürsten /
Fürsten vnd Stende des hailigen Reichs / vnd
sonst niemands belangende / auch dise gegenwer-
tige versamlunge / gleich eben von wegen befür-
derung vnd erhaltung gemaines Fridens / auch
erledigung der fürstehenden angezogenen be-
schwerden / fürgenomen / so wirt derhalben eini-
ger andern handlung von vnnöten geachtet.

Was aber des Königs von Francckreychs
Privat sachen betrifft / mag der Churfürst zu
Sachsen / vermūge des Lynzischen Abschids /
von gedachtem König oder seinen Orator /

wo das

wo das hienor nicht geschehen / nachmaln vor-
nehmen / was berürter König von wegen seiner
Pünat sachen / an die Kay. May. zusprechen zu
begeren oder züfordern / vnnnd dieselbigen beger
vnd forderungen / als denn vnns stellen / damit
die fürter durch vns / an die Kay. May. gelan-
gen / vnd sie sich ferner darauß jres gemüts vnd
willens / erklereu möchten.

Sicherung derjenigen / so in der Kay. May. Acht / vnnnd diser Kriegs rüftung vorwandt gewest.

Selangē die jenigē / so verschinens Kriegs
haben / in der Kay. May. Acht vnd vn-
gnad komē / vnd diser jezigen Kriegerrüftung
verwandt vnnnd zügethan sein / haben Wir /
samt der Churfürsten / Gesandten / erscheinen-
den fürsten / vñ der abwesenden Botschafften /
bey der Röm. Kay. May. / an aller getrewen
freundlichen vnd vnderthenigen befürderung /
nicht abgehn lassen / auch lezlich erhalten / das
Grass Albrecht von Mansfeld / samt seinen
Sönen / der Reingrass / Grass Chustoff von
Aldenburg / Hans Herz von Heydeck / friderich
von Reiffenberg / Jerge von Reckenroth / Se-
bastian Schertle / etc. Desgleychen andere / so
C ij desselben

desselben Kriegs halben in vngenade / vnd von
iren Landen / Leuten / vnnnd gütern kommen /
Als Herzog Heinrich Pfaltzgraff / Fürst Wolff
von Anhalt / desgleychen die Braunschwey-
gischen Herren vnd Junckern / vnd gemainlich
alle vnd jede / andere / hohes vnd niders stands /
benandt vnd vnbenandt / so des vergangen
Kriegs in vngnad komen / vnd noch sein / vnnnd
jertzigem Krieg sich anhengig gemacht / von der
Kay. May. außgesönet / auß sorgen gelassen /
auch wider zü gnaden vnd hulden auffgenom-
men werden / auch inn krafft dis vertrags auß
gesönet sein sollen / Doch / das sie sich hinsfür an
gegen der Kay. May. vnd dem hailigen Reich /
gebürliches schuldigen gehorsams erzaigen vnd
halten / Auch wider ire Kay. May. / vns / vnd
das Reich / nicht dienen sollen / bis zü erledigung
des Artickels / so der halben den gemainen be-
schwerungen eingeleibt / bey welcher erledigung
es auch volgends bleiben / vnnnd darnach gehal-
ten werden soll.

Das auch die jenigen / so wie ob laut / auß
gesönet vnd begnadet worden / vnnnd diser zeyt
außerhalb des Reichs Deutscher Nation / inn
Francreich oder andern orten sein / vnd wider
die Kay. May. dienen / sich innerhalb Sechs
wochen / den nechsten nach Dato dis Vortrags
züerkleren /

zuerklaren / vnd gleich von der selben zeyt an / wi-
der die Kay. May. vnd die Stende des Reichs
ferner nicht zü dienen / noch sich gebrauchen zü-
lassen / auch volgendts auffs lengst inn zweyen
Monaten den nechsten darnach / sich wider
herauf inn Deutschland züerfügen schuldig /
oder diser außsöhnung vnnnd begnadung nicht
sehig sein sollen.

Auffhebung aller zusprüche / so
die Beschädigte / wider die Kriegsuer-
wandten haben möchten.

VNACH deme inn schwebender Kriegs
übung / allerlay thetliche newerungen vnd
sachen fürgangen / auch ertliche Churfürsten /
Fürsten / Stende / vnd Stedte / irer güter ent-
werdt / vnd beschädigt worden / So sollen dise
Kriegsuerwandte Fürsten / alle in disem Krie-
ge eingezogene vnnnd eroberte Herrschafften /
Stedt / flecken / Landt / Leütche / vnnnd Güter /
denen Stenden / so sie züvor zugestanden / wi-
derumb volgen lassen / vnnnd wie obgemelt ihrer
pflicht vnd anhangs / darmit sie dieselben inen
beypflichtig gemacht / ledig zelen / Doch das die
Keychastedt bey iren alten Priuilegien vnd frey-
heyten gelassen werden.

Dargegen

Dargegen haben die Kay. May. umb gemaynes fridens / vnd verhüttung weiters schadens willen / alle vnd jede züsprüch vnd forderungen / so die beschedigten Stende / vnd Stedte / oder auch sonderbare Personen / wider die Kriegsuerwandten Fürsten / vnd die iren / vnd hinwider dieselben Vorwandte / gegen andern Stenden / der erlittenen vnd zügefügtten scheden halben / zühaben vermainen / auß irer Kay. May. macht volkornheit / genzlich auffgehebt / vnd wöllen aber ire Kay. May. neben vns vnd andern Stenden des Keychs / auff solche billiche mittel vnd wege bedacht sein / damit die beschedigten Stende vnd Stedte / der beschwerliche scheden vnd verherung / so sie vnd ire Vnderthanen erlitten / ane diser Kriegsuerwandten Stende zuthün / beschwerung vnd scheden ergetzt / vnd mit allen gnaden bedacht / auch also alle vsachē zükünffriger weyterung abgeschnitten / vnd bestendiger fride erhalten werde.

Pfaltzgraff Otheinrich
belangende.

DAs auch Hertzog Otheinrichs Pfaltzgrauen zc. halben fürkornen / vnd durch seinen Gesandten Suppliciert vnd gebetē worden / in bey der

bey der Röm. Kay. May. zubefördern / Haben wir / sampt der Churfürsten Gesandten / erscheinenden Fürsten / vnd der abwesendē Botschafften / bey hochgedachter Kay. May. / alle getreue fürwendung gethan / vnd erhalten / das er vnd seine Landtschafft / bey dem Fürstenthumb Neuburg / vnd seiner zugehörung / gelassen werden vnd bleyben möge.

Gemeine sicherung aller Kriegs Leüt / vnd anderer / so dem Krie- ge verwandt.

DAs auch die Churfürsten / Fürsten / Sten-
de vnd Stedte / so diser jetzigen Kriegsüb-
ung verwandt / die sein Feldtmarschalch / Ritt-
meyster / Obersten / Beuelichs Leüt / oder sunst
in gemain alle Kriegsleüt / wie die namen habē
möchten / sampt allen denen / so inen darin oder
darunter anhengig oder bey pflichtig worden /
hohes vnd nidern Stands / benandt vnd vnbe-
nandt / auß sorgen gelassen / vnd wider zu gna-
den an vnd auß genommen / vnd dise fürgenome-
ne Kriegsübung / vnd alles was sich darinn ei-
niger gestalt verlauffen / gegen inen / desgleichē
auch sie gegen anderen / weder samptlich noch
sonderlich / inn oder außserhalb Rechtens / heim
lich

lich oder offenbar / in vngnaden oder argem gedacht / geandert / oder geayffert werden sollen / doch das sie sich hinwider gegē der Kay. May. vns / vnd das haylig Reich / gebürlicher schuldi- ger gehorsam / erzaygen vnd halten.

Es soll auch Graff Reinhart von Solms auff gebürliche versicherung / desgleychen auch alle andere / so von allen thaylen gefangen oder verstrickt / irer gefencknus verstrickung oder ver- haftung / auff obbestimpten elfften oder zwölff- ten tag Augusti / one entgelt / auch erledigt vnd bemüssigt werden.

Da auch Marggraff Albrecht zu Branden- burg gleicher gestalt / von seiner Kriegsübung abstehn / vñ in der obbenanten zeyt / sein Kriegs- volck vrlauben / vnd disen Vortrag seins thayls annemen vnd bewilligē / Auch mittler weyl den fridlichen Anstand halten / vnd durch sich vnd sein Kriegsvolck / weyter nyemandt beschedigen vnd beschweren wurde / so soll er auch darinn begriffen sein.

Restitution der Braunschwei- gischen Herrn vnd Junckern.

S Ovil den obbemelter Braunschweigischer Junckern begerte Restitution / irer Heüser vnd

vnd Bätter/derer sie durch Heinrichen den jün-
gern/Hertzogen zu Braunschweig etc. entsetzt/
auch schuldforderungen belangend / Sol die
Kay. May./gedachten Hertzogen/ zu vorhüt-
tung allerhand mehrer weiterung vnd beschwe-
rung/so hierauf folgen möchte/auch sonderlich
zu beförderung/ruhe vnd einigkeit im heiligen
Reich:/vnd vmb gemeines friedes vnd nutz
willen / beide Churfürsten/ zu Sachssen vnd
Brandenburg/auch Marggraff Hans zu Bran-
denburg/vnd Hertzog Philipsen zu Pommern/
zu irer Mayestat Comissarien verordnet/vnd
inen auß irer Kay. May. macht/volkomenheit/
alle volmacht/befehlich vnd gewalt geben/vnd
aufflegen/die partheien auffz aller fürderlichst/
so es geseyn mag/an gelegne Mahlstat zuerfor-
dern/sie inn allen iren gebrechen/obbestimpte
Restitution/auch schuldachen vñ fordrungen/
betreffende/nochmals Summarie/ nottürftig
lich zuuerhören/vnd folgendts allen müglichen
vnd euffersten fleis fürzuwenden/ die in der güt-
te zuuertragen/Wo sie auch befinden/das Her-
zog Heinrich den Junckern/vermüg seiner vn-
widerleglichen Brieff vñ Sigel/etwas zu thun
schuldig / als dann in hierinn der büligkeit zu-
weisen/vnd zuermügen / Im fall aber/do je
die gütliche vergleichung/bey einem oder beiden
D ij theilen

theilen entstände/als denn im namen irer Key.
May. die Braunschweigischen Junckern/ irer
entwertten Heiser vnd Güter/ als bald wirk-
lich zu Restituiren/ einsetzen/ vnd darin zu schü-
zen vnd zuschirmen/ auch solche güliche ver-
einig oder wirkliche Restitution/ auffss lengst
innerhalb dreyer Monaten/ den nechsten nach
beschluss vnd Dato dis Vertrags gewislich zu-
verrichten vnnnd zuuoln ziehen/ doch mit vorbe-
haltung jedem theil/ seiner spruch vnd forderun-
gen/ so sie zu/ vnd gegen einander haben möch-
ten/ dieselbigen als denn nach erfolgter Restitu-
tion/ an orten vnd enden zusuchen/ vnd auszu-
füren/ wie sich gebürt vnd recht ist.

Es sollen auch die Key. May./ Wir/ vnd
die erfordernten Churfürsten/ Fürsten/ obbemel-
te Commissarien/ bey dem/ so sie zu folge solcher
Commission handeln würden/ soniel sich gemei-
nem Landfrieden vñ Reichs ordnungen nach/
zuthun gebürt/ genediglich/ vnnnd freündtlich/
schützen/ schirmen/ vnd handhaben helfen.

Daneben sol die Key. May. zum fürder-
lichste ein ernstlich Mandat/ bey peen der Achte
an Herzog Heinrichen / ausgehen lassen / die
Braunschweigische Herrn vnnnd Junckern/ an
irem leib/ hab vnd gütern/ auch inn sonderheit
irem gehölze/ bis zu solchem der Key. Commis-
sarien

sarien entlichen verhöri/ vergleichung oder Re-
stitution/nicht zubeschweren/noch ire Hölzer
zuuerwüsten.

Die Stedt Goslar vnd Braun- schweyg/belangende.

Gleich gestalt sollen die Kay. May. ob-
bemelten vier Chur vnd Fürsten/ als irer
Mayestat Commissarien/aufflegen vnd befeh-
len/ Hertzog Heinrichen vnnnd beide Stedt
Braunschweig vnnnd Goslar / in iren sprüchen
vnd fordrungen/ gegñ einander/auch in der güt-
te/nottürfftiglich zuuorhören/vnd der billigkeit
nach zuuergleichen/auch irer Kay. May. ernst-
lich Mandat vnnnd Inhibition/ bey peen der
Acht/an Hertzog Heinrichen vnd beide Stedt
als baldt ausgehen lassen/ ir fürgenomen oder
fürhabend Kriegsrüstung abzuschaffen/vnnnd
sich aller thetlichen handlung/genzlich zuent-
halten/sondern sich gemelter Kay. Commissa-
rien billicher handlung vnd weysung/benügen
zulassen/oder sonst ire sprüch vnd fordrungen
anders nicht/als mit ordentlichem Rechten/ver-
müge des Reichs Ordnung / gegen einander
zsuchen vnd aus zufüren.

D iij Wie

Wie die Kay. May. / diesen Vor-
trag zu halten / sich ver-
pflichten sollen.

Solchs alles vnd jedes / so obgeschrieben /
vñ in einē jeden Artickel / namhafftig gemacht /
vnd die Key. May. anrühret / Sollen sie in kraft
ihrer Ratification darüber verfertigt / bey iren
Kaiserlichen wirthen vnd Worten / für sich vnd
ire nachkommen / steth vnd vnuerbrüchlich vnd
auffrichtig halten / vnd volnziehen / dem stracks
vnd vnwegerlich nachkommen vnd geleben / vnd
darüber / jzt oder künfftiglich / weder aus volko-
menheit / oder vnter einigem andern schein / wie
der namen haben möchte / nichts fürnemē / han-
dlen oder aufgehn lassen / noch jemand anders
von iren wegen zu thun gestatten. Vnangese-
hen aller anderer auffgerichter Abschiede / soniel
die / diser vorgleichung in etwas zu wider / oder
abbrüchig sein möchten / auch alle Stende des
heiligen Reichs / sampt vñnd in sonderheit / bey
diesem Vertrag / fridestand / vñnd andern Ar-
tickeln obbegriffen / handhaben / schützen vñnd
schirmen. Vnd ob ein oder mehr Stende / cinem
oder mehr annderer einiger gestalt / vnter was
gesuchtē oder fürgewandten schein / das gesche-
he / darwider bedrangen / überziehen / beleidigen
oder

oder beschwerē wurde (welchs sich doch keins
wegs zūersehen) den oder denselbigen / sollen
die Kay. May. mit vnd nebē dem andern teil/
dem so solch bedrēngnuß zūgefügt / oder bedraut
wurden / mit irer Kayserlichen hülff / Rath / für
schub forderung vñ wircklichem beystandt / wie
irer Kay. May. Ampte nach / gebürt / hülfflich
erscheinen / vñ solche beschwerung abwenden.

Der kriegs Fürsten bewilligung/ inn disen Vortrag.

WAD Wir der Churfürst zū Sachsen/
Herzog Otheinrich Pfaltzgraff / Herzog
Hans Albrecht zū Meckelnburg / vñnd Landt
graff Wilhelm zū Hessen etc. Bekennen auch
offentlich / das alle vnd jede obgeschriben Pun-
cten vnd Artickel mit vnserm gūten wissen vnd
willen / sein fürgenommen / abgehandelt vñnd
beschlossen / Willigen vñnd versprechen auch
vor vnns samptlich vnd sonderlich / vnserer Er-
ben vñnd Nachkommen / auch alle die jenigen /
so vnns inn diser Kriegsübung zūgethan vnd
verwandt gewest / oder noch sein möchten / vñ
disen Vortrag annemen / dieselbigen Artickel
sampt vñnd sonderlich / inn krafft dis Brieffes /
bey vnsern Fürstlichen Ehren vnd Wirden / in
rechten

rechten gütten trewen / vnd im Wort der war-
hait / souil einen jeden betrifft oder betreffen
mag / war / steht / vest / auffrichtig vnd vnvor-
brüchlich zuhalten / vnd zuholziehen / vnd deme
getrewlichen vnd vnwegetlichen nachzukommen
vnd zugeleben / Vnd darwider keinen Standt
inn disem Vortrag begriffen / oder der den sel-
bigen hernachmals annehmen / bewilligen vnd
eingehen würde / vnder was gesüchtem schein
das geschehen möchte / mit der that oder sonst
einiger gestalt / heimlich oder offentlich / durch
vns selbst / oder andere von vnsernt wegen / be-
schweren / vberziehen / dringen / beleidigen oder
berrüben / Sondern denen / oder die diesen Vor-
trag halten / vnd demselben nachkommen vnd
geleben werden / wider die / so berürten vortrag
nicht halten / oder demselben zugegen / etwas
handlen / fürnemen / oder vnterstehn / oder ein-
gen Stand / so inn disem Vortrag begriffen /
oder der den selben hernachmals auch bewilli-
gen / vñ sich mit gleicher verpflichtung darcin
begeben / mit thätlicher handlung / oder sonst /
vorgewaltigen / vberziehen / bedrängen / belesti-
gen / beschedigē / oder einige beschwerung züsü-
gen / wurde / vnser getrewe hülff / rath vnd bey-
stand / in krafft des hievor auffgerichteten gemai-
nen Landtsfriedens / Reichs Ordnung / vnd
dises

dieses Vortrags vnd Friedestandes / samplich vñ
sonderlich thun vnd laysten / auch vnns daran
nichts / was dargegen erdaecht oder auffgerichte
were / oder künfftiglich werden / vnd vns hier-
innen entheben / oder zůstatten komien möchte /
irren oder verhindern lassen. Dann wir alle
samplich / vnd ein jeder inn sonderhait / vnns
alles das jehnige / so disem Vortrage zůwider
ist / oder verstanden / wie das namen haben / vñ
inn sonderhait außgedeutet werden möchte /
welchs wir auch hierinnen / vor außdrücklich /
specificiert / geacht haben wollen / kains wegs ge-
branchē / sondern dasselbig alles zů dem Effect /
vornichtigen vnd auffgehaben sein sollen / Wie
wir auch dasselbig hiermit also auffheben / vnd
vernichtigen / auch vnns desselbigen hiermit inn
krafft diser Schrifft / so fern vnd weyt es disem
Vortrag vñnd gegenwertigen verpflichtungen
zůwider sein / oder einiger weise verstandē wer-
den möchten / in bester bestendigster form / genz-
lich begeben / vnd verziehen haben wollen.

Vorsicherung der Kō. May. auch
der Chur vnd Fürsten / als der Hen-
deler / zů handhabung dis
Vortrags.

Ⓔ DAK mit

Womit auch hierinn so viel beste weniger
D auff einigem theil zu zweineln/oder einiger
misuerstande einreissen möchte/ So wol-
len wir König Ferdinand etc. vnd König Ma-
ximilian etc. vnnnd denn die hochgedachten/
Geistliche vnd Welliche Chur vnnnd Fürsten/
als durch die allerseits diese sache/ obberürter
gestalt abgehandelt/ vns dermassen erklert vnd
bewillige haben/ Nemlich beide König/ für vns
vnserer Erben vnd nachkommen/ Sie aber die
Geistlichen Chur vnd Fürsten/ mit rath vnnnd
bewilligung irer thumb Capitel/ Vnd die Welt-
lichen Chur vnnnd Fürsten/ allbereit vor sich ire
Erben vnnnd nachkommen/ vnwiderwüsslich/
das wir vnnnd sie solche handlung nicht allein
vor vns selbst/ vnserer vnd ire Erben vnd nach-
komē/ auch vnser Königreich/ Erz vñ Stifter/
auch Landt/ Leüth/ Vnderthanen/ Diener vnd
verwanthen/ so vil vns/ vnd dieselben allerseits
betrifft/ also halten/ vnnnd darwider in keinerley
weg handlen wollen/ Sondern auch/ wo eini-
ger theil wider diese entliche vergleichung (als
doch nicht zuuerhoffen) jetzt oder künstlich
handlen/ vñ den andern teil/ mit thetlicher oder
beschwerlicher handlung/ die geschehe öffentlich
oder heimlich/ beschweren/ vergewaltigen/ oder
bedrängen würde/ vnd auff erinnerung/ davon
nicht

nicht abstehn wolte/ Das wir vnd sie/ auch vn-
sere vnnnd ire nachkommen/ als dann dem an-
dern theil/ so wider diese vergleichung vnd Ver-
trag beschwert/befortheilt/ überzogē oder sonst
beleidigt würde/vnd vor vns vnd sie/ oder vn-
serer/ oder ire Nachkommen/einsag vnnnd billiche
weisung leiden könnte/ gegen dem andern theil/
so das/wie obgemelt/nicht dulden/sondern mit
thatlicher handlung fortfarē wolte/ nicht allein
keinen rath/hülff oder beystand leisten/ sondern
auch den andern teil/ so/ wie gemelt / einsage
vnd weisunge leiden vnd nehmen wolte/wider
den andern/inn krafft des hievor auffgerichtem
gemeinen Landfriedens / Reichs ordnungen/
vnnnd dieses Vertrags vnnnd friedstands/hülff
vnd beystand leisten wollen. Doch soll inn alle
obgemelte wege / der theil/ so vermeinen wolt/
das dieser friedstandt durch jemandts anders
verbrochen / oder dem zu wider gehandelt/ mit
thetlicher handlung gegen denselben nichts für-
nehmen/sondern zuuorn die sach an vns / auch
die Chur vnnnd fürsten/ als vnterhändler/ge-
langen lassen/Welche als bald darauff/gütliche
handlung fürnehmen/vnnnd darüber erkentnis
thun/Vnd was durch vns/ vnd dieselben also
vergleichen/oder erkant/dem sollen beide theil/
one alle wegerung geleben vnnnd nachkommen/

¶ Und

Vnd im fall do es nicht geschehe / als denn die
hülff vnnnd beystand / wie heroben allenthalben
gemelt / gelaystet werden.

Vnd damit der verwandtnuß vnd pflicht
halben / damit die obbemelten Vnderhändler /
der Kay. May. zügethan / solchs so vil deste vn-
gescheuchter geschehen möchte / so sollen sie be-
rürts fals solcher irer pflicht vñ verwandtnuß /
von der Kay. May. erlassen sein / also / das sie
vngescheucht derselben / ob diser vergleychung
halten / vnd gegen dem thail / so demselben zuwi-
der / wie obgemelt / handelte / dem andern thail
vnuerhindert beystand laysten / mögen vnd sol-
len / Darumb die Kay. May. sie auch inn keinen
vngnaden verdenccken / noch solches zü misfal-
len / von inen vermercken sollen.

Sigelung.

Wann nun der Churfürst zü Sachsen /
für sich selbst / vnd seine Miteinigungs
verwandten / solche bestimpte Capitulation / in
allen vnd jeden iren Puncten vnnnd Artickeln /
gütwillig angenommen / auch zühalten vñ züvoln
ziehen zügesagt / Vñ dan die Röm. Kay. May.
dem hailigen Reich Deutscher Nation / irem ge-
liebten Vaterland zü gut / nutz / vnnnd wolffart /
die

die auch gnediglich bewilligt vnd Ratificiert/
inhalt vermöge irer Kay. May. darüber ver-
fertiger Ratification/ So sein demnach des al-
les / zu warem vnd vestem Orkunde/ hierüber
drey Vertrags briene/ gleichs lauts / auffgericht
vnd verfertigt/ vñ mit vnser König Ferdinan-
den/ vnd beyder Churfürsten zu Meing vñnd
Pfalzgraffen Friderichs/ des gleichen des Erz
Bischoffs zu Salzburg/ vñ Hertzog Albrechts
inn Baiern/ vnd irer Liebden/ vñnd der andern
Chur vnd Fürsten/ als Vnderthender wegen/
vnd dann des Churfürsten zu Sachssen/ vñnd
Landgraff Wilhelms von Hessen/ für sich vnd
alle ihre Miteinigungs verwandten / aygenen
handen vnterschuben / vnd anhangenden In-
sigeln besigelt/ Vñnd der eine Vertrags Bueff/
der Röm. Kay. Ma. / Der ander/ Gemaynen
Stenden/ vñnd der dritt/ bemeltem Churfürsten
von Sachssen/ vñnd seinen Mituerwandten/
zugeselt worden. Geschehen zu Passaw/ den
andern tag des Monats Augusti/ Nach Chri-
sti vnser Herrn geburt/ im fünffzehnhundert
vñ Zway vnd fünffzigsten/ vnserer Reiche
des Römischen/ im zway vnd zwein-
zigsten/ vñnd der andern im
Sechs vnd zweinzig-
sten Jaren.

E iij Hernach

Hernach folget Wie
vnd welcher gestalt / die Artickel
die Religion / auch fride vnd Recht belangende /
Durch die Röm. Kön. May. sampt den Chur-
fürstlichen Gesandten / Erscheinenden Fürsten
vnd der abwesenden Botschafften zu
Passaw allenthalben bedacht
vnd gestellet worden.

Auff den Artickel die Reli-
gion / auch frid / vñ recht belangend
Bedenckt die Röm. Kön. May.
sampt den Churfürstliche Gesand-
ten / erscheinenden Fürsten / Vñnd
der abwesenden Botschafften / das ein besten-
diger Friedestandt / zwischen den Key. vñnd
Kön. May. / den Churfürsten / Fürsten vñnd
Stenden / der Teütschen Nation / bis zu entli-
cher vorgeleichung / der spaltigen Religion / ange-
setzt / auffgericht / vñnd gemacht werde / der ge-
stalt / das Kay. vñnd Kön. May. Auch
Churfürsten / Fürsten / vñnd Stende des hei-
ligen Reichs / keinen Standt / der Augs-
purgischen Confession verwandt / oder die sonst
keiner andern offentlichen verwoiffenen vñnd
durch

durch die Reichsabschiede verdampften Secten
anhengig / mit der that gwaltiger weise / oder in
andere wege wider sein Consciensz vnd willen /
von seiner Religion vnd glauben / dungen / oder
derhalben vberziehen / beschedigen / durch man-
dat / oder in einiger andern gestalt / beschweren
oder verachten / sondern bey solcher seiner Reli-
gion / vnd glauben rüglich vnd friedlich bleiben
lassen. Vnd die streitig Religion nit anders den
durch freüntliche / friedliche mittel vnd wege / zu
einhelligem Christlichen verstand / vnd verglei-
chung g:bracht werden. Es sollen auch der izi-
gen Kriegs vbung verwandte / auch sonst alle
andere Stend / Die andern des heiligen Reichs
Stende Geistlich vnnnd weltlich gleicher ge-
stalt irer Religion / Kirchē gebreüch / ordnung /
vñ Ceremonien / auch irer hab / gütern / Landñ /
leüten / Renten / Zins / gülden / ober vnd Gerech-
tigkeiten halben vnbeschwert / Vnd sie derselben
friedlich vñ rüglich gebrauchen vnd geniessen /
auch mit der that oder sonst in vngutem gegen
denselbigen nichts fürnemē / Sondern in alweg
nach laut vnd ausweisung / des heiligen Reichs
Rechten / Ordnungen / Abschied vñ auffgerich-
ten Landfrieden / jeder sich gegē dem andern / an
gebürenden ordenlichen Rechtē benügen lassen /
alles bey vermeidung der Peen / in jungst erneu-
tem Landfrieden begriffen. Vnd

1151 Vnd solle auch alles das / so mehr gemeltem
Friedestand zu wider sein / oder verstanden wer-
den möcht / dem selbigen nichts benemen / dero-
gieren / noch abbrechen / Vnnd der halben von
Kay. vnd Kön. May. Auch Churfürsten Für-
sten vnd Stenden / Respectiue gnädigsame vnnnd
notturfftige versicherung / inner vnd ausserehalb
dis vertrags / beschehen / Auch dem Kay. Cam-
mergericht vñ beyfizern obbemelter Friedestand
zu erkennen gegeben / vnd bey iren pflichten be-
folhen werden / sich demselben Friedestand ge-
mess zuhalten / vnnnd zu erzaigen / Auch den an-
ruffenden Partheyen darauff / vngeacht / wel-
cher Religion die sein / gebürlich vnd notturfftig
hülff des Rechtens mit zu thaylen. Auch sonder-
lich die form der beyfizern / vñ anderer Personen
vnd partheyen / Ays zu Gott / vñ den heiligen /
oder zu Gott vnd auff das heilig Euangelium
zu schwören / denen so schwören sollen / hinfür
frey gelassen werden.

Souil dann anlangt die spaltung der Re-
ligion zu einem gleychmessigen verstand / vnnnd
Einigkayt / widerumb zubringen / Ermessen / die
Kön. May. Auch der Churfürsten Reihe / die
erscheinenden Fürsten / vnnnd der abwesenden
Botschafften / das die Kay. May. schierst vnd
innerhalb eines halben Jars / vngefehlich nach
beschluß

beschluß vnnnd Dato dis Friedstands vnd vor-
trags ainen gemainen Reichs tag halten / Vnd
darinnen sich mit Churfürsten / Fürsten vnnnd
Stenden des heiligen Reichs / ferner gnedig-
lich vergleichen sollen / ob nochmals durch den
weg eines Generals oder Nationalis Concilij /
oder eines Colloquij / oder gmeiner Reichs oder
anderer versamlung / die spalige Religion vnd
glaubens sachen / fürgenomien / verglichen / vnd
erörtert werden / vnnnd das bey derselben ver-
gleichung / wie die als dan / durch die K. Mey.
vnd gemeine Stende / so wol der Augspurgi-
schen Confession verwandt / als des andern
theils / für nutz vnd güt bedacht vnd geschlossen
wird / menniglich mit gnaden bleiben solle.

Es wirdt auch bedacht / das zuvor berei-
tung solcher vergleichung dienstlich sein solte /
Das bald anfangs solchs Reichstags / ein Auf-
schus / von ezlichen schidlichen / verstendigen
Personen beider Religionen in gleicher anzal
geordnet würde / die befehlich hetten zü berat-
schlagen / Welcher massen solche vergleichung
am füglichsten möchte fürgenommen werden.
Doch den Churfürsten sonst des Ausschus hal-
ben / an irer hoheit vnuergreifflich.

Do aber die vergleichung / auch durch der
selben weg keinen würd erfolgen / Das als
¶ denn

denn nicht deste weniger / obgemelter Friede
stand bey seinen krefften / bis zu endlicher ver-
gleychung bestehn / vnd bleyben solle.

Souil aber die vergleychnuß der stimmen /
auch gleych vnpartheyisch Recht züerhalten /
Desgleychen Presentation der beyfizet / vnnnd
anderer Artickel Friedens vnd Rechens betrifft /
wird bedacht / Da etwas beschwerlichs oder be-
dencklichs sich inn der Cammergerichts Ord-
nung wolt ereugen / Diweil solche ordnung
mit gemeiner stende bewilligung / inn gemeiner
Reichs versammlung aufgericht vnd beschlossen /
das die bestendiglich nicht / den widerumb durch
die Key. May. vnnnd gemeine stende in gemein /
oder aber souiel es die gelegenheit erleiden mag /
den ordentlichen weg der Visitation gemelts
Cammergerichts / oder aber sonst / mit den an-
dern sürgewandten beschwerungen / möge geen-
dert vnd erlediget werden. Da denn die Kön.
May. sampt der Churfürsten Gesandten / er-
scheinenden Fürsten vnd der Abwesenden Bot-
schafften erböttig vnd willig sein / alle vermüg-
liche forderung zu erzeigen / Damit in Religion
sachen / kein theil / sich des überstimens / vor dem
andern zu befaren / auch Partheiligkeit verhüt-
tet / vnnnd die verwandten der Augspurgischen
Confession / am Key. Cammergerichte / nicht
aufge.

aufgeschlossen / Auch andere beschwerden /
wo einige befunden wurden / der billigkeit nach
abgewendet / Vnd dis auff nehestem Reichsta-
ge / abgehandelt werde.

Es wöllen auch die Kön. May. sampt der
Churfürsten Gesandten / erscheinenden Fürstē /
vñ der abwesenden Botschafften / bey der Key.
May. freündlich vñd vntertheniglich ansu-
chen vñd bitten / Das jr Key. May. die notwen-
digsten puncten / vñd darunter den Artickel die
Presentation belangend / vñd das die verwan-
then der Augspurgischen Confession / am Key.
Cammergericht / wie oblaut nicht ausgeschlos-
sen werden. Aus volkomenheit irer Key. May.
gewalts / zu beförderung vñd erhaltung
friedens vñd einigkeit im Reich / als
bald immer möglich / erle-
digen wöllen.

